

A N H A N G

zu

V O R S O R G E R E G L E M E N T

der

**Vorsorgestiftung des Landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbandes
des Schaffhausen (GVS)**

Vorsorgekasse I

Gültig ab 01.01.2010

Dieser Anhang bildet einen integrierenden Bestandteil zum Vorsorgereglement der
Vorsorgestiftung GVS, Vorsorgekasse I, gültig ab 01.10.2010

1. Aktuelle Grenzbeträge gemäss Art. 2, Art. 16 Abs. 9

Der Koordinationsabzug richtet sich nach dem Beschäftigungsgrad. Er beträgt zurzeit bei einer Beschäftigung von 100 % CHF 16'000. Er kann vom Stiftungsrat bis auf 25 % der maximalen AHV-Altersrente herabgesetzt werden.

Maximale AHV-Altersrente (Stand 01.01.2010)	CHF	27'360
Maximaler Jahreslohn (bei 100 % Beschäftigung)	CHF	98'080
Minimaler Jahreslohn	CHF	20'520
Minimal versicherter Lohn (140 % des nach BVG minimal versicherten Lohnes)	CHF	4'788
Mindestzins gemäss BVG		2.00 %
Zinssatz der Vorsorgestiftung GVS		
obligatorische Sparguthaben		2,00 % *)
überobligatorische Sparguthaben		0,00 % *)

*) **Sanierungsmassnahme:** Da sich die Stiftung gegenwärtig in einer erheblichen Unterdeckung befindet, hat der Stiftungsrat, gestützt auf Art. 22, Abs.2, des Reglements am 09.12.2008 beschlossen, die Sparguthaben für das Jahr 2008 nicht zu verzinsen. An der Stiftungsratssitzung vom 30.06.2009 wurde zudem beschlossen, auch für das Jahr 2009 keine Verzinsung vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung vom 02.07.09 hat diese Beschlüsse einstimmig bestätigt.

Am 01.12.09 hat der Stiftungsrat beschlossen, den Zinssatz vorerst für 2010 ebenfalls auf 0% festzulegen und im Laufe 2010 im Falle einer Verbesserung des Deckungsgrades allenfalls eine Verzinsung rückwirkend per 01.01.2010 zu beschliessen.

2. Beiträge gemäss Art. 9 und Sanierungsbeitrag ab 01.07.09 *)

Altersgruppen Frauen und Männer	Sparbeitrag	Kostenbeitrag inklusive 1,5 % Sanierungsbeitrag *)
	in % des versicherten Jahreslohnes (Art. 2)	in % des versicherten Jahreslohnes (Art. 2)
	Versicherter	Versicherter
17 – 24	0.00 %	3.05 %
25 – 34	2.50 %	3.05 %
35 – 44	4.00 %	3.05 %
45 – 54	6.50 %	3.05 %
55 – 65	8.00 %	3.05 %

Der Beitrag der Versicherten entspricht 50 % des Gesamtbeitrages.

Der Beitrag der Firma wird vom Stiftungsrat festgelegt und entspricht mindestens der Summe der Beiträge der versicherten Personen. Zurzeit entspricht er 50 % des Gesamtbeitrages.

Die Firma stellt mit der Festsetzung ihres Beitrages sicher, dass unter Berücksichtigung der Beiträge der versicherten Personen und der Stiftung die Gesamtkosten in jedem Fall gedeckt sind. Sie erbringt ihren Beitrag aus eigenen Mitteln oder aus Beitragsreserven, die von ihr vorgängig hierfür geäuft worden und gesondert ausgewiesen sind.

*) **Sanierungsmassnahme:** Da sich die Stiftung gegenwärtig in einer erheblichen Unterdeckung befindet, hat der Stiftungsrat, gestützt auf Art. 22, Abs.2 des Reglements am 30.06.2009 beschlossen, ab 01.07.09 zusätzlich einen Sanierungsbeitrag von 3% des versicherten Jahreslohnes bis zu Beseitigung der Unterdeckung zu erheben. Dieser Beitrag wird von Arbeitgebern und Arbeitnehmer je zur Hälfte bezahlt. Die Mitgliederversammlung vom 02.07.09 hat diesen Beschluss einstimmig bestätigt.

3. Altersgutschriften gemäss Art. 9

Altersgruppen Frauen und Männer	Altersgutschrift In % des versicherten Jahreslohnes (Art. 2)
17 – 24	0 %
25 – 34	5 %
35 – 44	8 %
45 – 54	13 %
55 – 65	16 %

4. Leistungen bei Tod und Invalidität vor dem Rücktrittsalter

Ehegattenrente (Art. 13)	60 %	der versicherten Invalidenrente (Art. 14)
Invalidenrente (Art. 14)	in %	des voraussichtlichen Alterskapitals ohne Zins (Umwandlungssatz vgl.Ziff. 6)
Waisen- bzw. Kinderrenten	20 %	der Invalidenrente
Vollwaisen	30 %	der Invalidenrente

5. Leistungen im Alter und bei Tod nach dem Rücktrittsalter

Altersrente (Art. 10) in % des Alterskapitals
(Umwandlungssatz vgl. Ziff. 6)

oder

Alterskapital (Art. 11) max. 100 % des Alterskapitals

Nur für den nicht in Kapitalform bezogenen Teil des Alterskapitals:

Ehegattenrente 60 % der Altersrente

Waisen- bzw. Kinderrenten 20 % der Altersrente

Vollwaisen 30 % der Altersrente

6. Umwandlungssatz gemäss Art. 10

Jahr des Renten- anspruches	Rentenalter		Umwandlungssatz in Prozent	
	Frauen und Männer		Frauen und Männer	
2010	65		6.95 %	
2011	65		6.85 %	
2012	65		6.75 %	
2013	65		6.65 %	
2014	65		6.55 %	
2015	65		6.45 %	
Ab 2016	65		6.40 %	

Die Leistungen gemäss BVG werden garantiert.

Diese seit 01.01.2009 geltenden Umwandlungssätze wurden im Rahmen der **Sanierungsmassnahmen** vom Stiftungsrat am 09.12.2008 beschlossen und von der Mitgliederversammlung vom 02.07.2009 einstimmig genehmigt.

7. Frist zur Geltendmachung der Kapitalzahlung gemäss Art. 11

Die Erklärung zur Ausrichtung eines Alterskapitals anstelle der Altersrente ist dem Stiftungsrat 3 Jahre vor Erreichen des Rücktrittsalters bzw. vor der vorzeitigen Pensionierung abzugeben.

8. Kostenausgleich der bezogenen AHV-Überbrückungsrente gemäss Art. 12

Anzahl Jahr, in denen die AHV-Überbrückungsrente vorbezogen wird	Kosten: Barwert multipliziert mit jährlicher AHV-Überbrückungsrente
1	0.982
2	1.927
3	2.835
4	3.709
5	4.548

9. Einkaufstabelle gemäss Art. 9 Abs. 8

BVG - Alter (Frauen und Männer)	Max. Einkauf in % des per 31.12. versicherten Jahreslohnes
25	5.00%
26	10.10%
27	15.30%
28	20.61%
29	26.02%
30	31.54%
31	37.17%
32	42.91%
33	48.77%
34	54.75%
35	63.84%
36	73.12%
37	82.58%
38	92.23%
39	102.08%
40	112.12%
41	122.36%
42	132.81%
43	143.47%
44	154.34%
45	170.42%
46	186.83%
47	203.57%
48	220.64%
49	238.05%
50	255.81%
51	273.93%
52	292.41%
53	311.26%
54	330.48%

9. Einkaufstabelle gemäss Art. 9 Abs. 8 (Fortsetzung)

BVG - Alter (Frauen und Männer)	Max. Einkauf in % des per 31.12. versicherten Jahreslohnes
55	353.09%
56	376.15%
57	399.68%
58	423.67%
59	448.14%
60	473.11%
61	498.57%
62	524.54%
63	551.03%
64	578.05%
65	605.61%

10. Besondere Bestimmungen zur Wohneigentumsförderung gemäss Art. 19

Sanierungsmassnahme: Da sich die Stiftung gegenwärtig in einer erheblichen Unterdeckung befindet, hat der Stiftungsrat, gestützt auf Art. 22, Abs.2 des Reglements am 09.12.2008, beschlossen, in den Jahren 2008 bis 2009 keine Vorbezüge für die Rückzahlung von Hypothekendarlehen zu bewilligen. Damit soll vermieden werden, dass einzelne Versicherte ihr Sparguthaben teilweise zu 100% aus der Stiftung beziehen können, obschon der Deckungsgrad gegenwärtig unter 100% liegt. Diese Massnahme wurde von der Mitgliederversammlung vom 02.07.09 einstimmig bestätigt.

Schaffhausen, 1. Dezember 2009

für den Stiftungsrat der
Vorsorgestiftung GVS

Hanspeter Gygax
Präsident

Victor Wyss
Aktuar